

Anhang A zur Satzung des Oldtimer & Motorrad Club Mering e.V.

§ 1 : Postalische Anschrift

(1) Die postalische Anschrift lautet Leonhardstraße 19, 86415 Mering. (2) Sollte keine Immobilie zur Verfügung stehen, ist alternativ die Anschrift des Präsidenten die Postadresse des Clubs.

Anhang B zur Satzung des Oldtimer & Motorrad Club Mering e.V.

Abs. 1



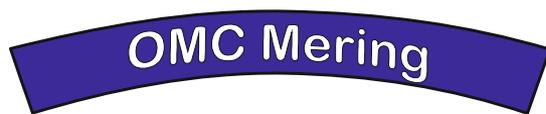
Breite: max. 27 cm, Höhe max. 32 cm

Abs.2



Breite: 7 cm, Höhe 8 cm

Abs.3



Breite max. 27 cm

Abs. 4



Durchmesser mit Schrift 27 cm

Abs. 5



Durchmesser mit Schrift 10 cm

Abs. 6



Breite: max. 27 cm, Höhe max. 32 cm

Anhang zur Satzung Oldtimer & Motorrad Club Mering e.V.

Anhang C zur Satzung des Oldtimer & Motorrad Club Mering e.V.

§ 1 : Mitgliedsbeiträge

(1) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für jedes Einzelmitglied 50,- €. (2) Der Jahresbeitrag für die Familienmitgliedschaft beträgt 100,- €. (3) Mitgliedsbeiträge sind bis zum letzten Arbeitstag des Monats Mai zu zahlen.

§ 2 : Aufnahmegebühren

(1) Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt 75,- €. (2) Jedes Neumitglied erhält 1 T-Shirt, 1 Sweat-Shirt, 1 Aufnäher klein, 1 Aufnäher groß. (3) Die Aufnahmegebühr entfällt für Gründungsmitglieder. (4) Für das Erlassen der Aufnahmegebühr ist ein einstimmiger Beschluss des Entscheidungsgremiums notwendig.

§ 3 : Erhöhter Mitgliedsbeitrag

(1) Der erhöhte Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 100 €. (2) Der erhöhte Mitgliedsbeitrag darf 210,- € je Monat nicht übersteigen.

§ 4 Freigabe von Budgets aus der Vereinskasse/Clubheimkasse

Investitionen, die nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Clubheimgastronomie dienen, sind abhängig von den Jahresmitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von jeweils 2 Kalendermonaten freizugeben:

- a) bis 5%: Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums für sich selbst
- b) bis 10 %: Jeder vertretungsberechtigte Vorstand für sich selbst
- c) bis 20 %: Ein vertretungsberechtigter Vorstand gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Entscheidungsgremiums
- d) bis 40 %: Beide vertretungsberechtigten Vorstände gemeinsam
- e) bis 80 %: Mehrheitlicher Entschluss des Entscheidungsgremiums, wobei hier mindestens 4 der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen
- f) über 80%: Beschluss der Clubsitzung
- g) Werden sich die oben angegebenen Personen nicht aufs erste Mal einig, so ist zwingend die jeweils nächsthöhere Instanz zu befragen
- h) Für Auftragsarbeiten ist im Voraus zwingend ein Angebot einzuholen. Der Endbetrag darf hier Mehrkosten von maximal 10 % des angebotenen Betrages nicht überschreiten
- i) Überschreitet ein Mitglied sein monatliches Ausgabenbudget, so hat er den Differenzbetrag zum jeweils freigegebenen Betrag privat zu entrichten.

- j) Die obigen Grenzen gelten nicht, wenn über den Gesamtbetrag eine oder mehrere Sonderspenden vorliegen.